

TENNISCLUB NEUFELD BERN, STATUTEN 2017

Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Tennisclub Neufeld Bern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Der Tennisclub Neufeld Bern bezweckt die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennis- und Padelports.

Zur Förderung der persönlichen Kontakte unter den Mitgliedern organisiert der Club auch gesellige Anlässe.

Der Tennisclub Neufeld Bern ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes.

Mitgliedschaft

Art. 2

Der Club besteht aus Personen in folgenden Mitglieder-Kategorien:

(1) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Club in irgendeiner Weise besonders verdient gemacht haben und deshalb von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurden. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, geniessen aber die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

(2) Aktivmitglieder: Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, soweit sie nicht unter die Kategorie Studenten/Lernende fallen.

(3) Studenten und Lernende: Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und noch in der Ausbildung stehen. Dieser Status kann jedoch längstens bis und mit dem Jahr in Anspruch genommen werden, in dem das 28. Altersjahr vollendet wird. Studenten und Lernende haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

(4) Junioren: Jugendliche, die das 8. Altersjahr zurückgelegt haben, bis und mit dem Jahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden.

(5) Bambinis: Kinder bis und mit dem Jahr, in dem sie das 8. Altersjahr vollenden.

(6) Tagesspieler: Personen mit Spielberechtigung von täglich von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

(7) Schnupperspieler: Personen mit temporärem Spielrecht für 2 Monate ab erster Platzreservation.

(8) Zweitclub-Spieler: Diese besitzen eine offizielle Clubmitgliedschaft eines vom Vorstand anerkannten Tennisclubs.

(9) Passivmitglieder: Personen, die dem Club anzugehören wünschen, ohne von der Spielberechtigung der übrigen Mitgliederkategorien Gebrauch zu machen. Passivmitglieder sind berechtigt, an allen Clubanlässen teilzunehmen und haben freien Eintritt bei Turnieren des Clubs. An der Generalversammlung haben sie beratende Stimme. Die Passivmitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen.

Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung besitzen Ehren- und Aktivmitglieder sowie Studenten und Lernende.

Art. 3

Die Aufnahme in den Club erfolgt nach Anmeldung per Brief, E-Mail oder Formular der Webseite TCN. Mit der Aktivierung des Spielrechts sind Gesuchstellende in den Verein aufgenommen.

Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet. Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitgliederzahl gegebenenfalls zu begrenzen. Die Mitgliedschaft hat während des ersten Jahres provisorischen Charakter. Der Vorstand hat die Möglichkeit, dem Kandidaten innerhalb eines Jahres nach der provisorischen Aufnahme mitzuteilen, dass er nicht definitiv in den Club aufgenommen wird. Die Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Art. 4

Austritte und Übertritte zu den Passivmitgliedern sind dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres mitzuteilen. Die Mitgliedschaft bleibt sonst für das folgende Jahr bestehen.

Art. 5

Der Ausschluss von Mitgliedern ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zulässig. Der Vorstand fällt nach Information und Anhörung eines auszuschliessenden Mitglieds den Ausschlussentscheid mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid des Vorstands durch die Vereinsversammlung überprüfen lassen. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheids mit Einschreibebrief an den Verein zu richten und zu begründen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig.

Die Organe des Clubs

Art. 6

Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Spielkommission beträgt 1 Jahr, die der Rechnungsrevisoren 2 Jahre.

Die Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar im Monat November oder Dezember statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Stimmberechtigten einberufen werden. Die Einladungen dazu sind vom Vorstand spätestens 14 Tage vorher per Brief oder E-Mail unter Angabe der Traktanden zu erlassen.

Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge für zusätzliche Traktanden an die Generalversammlung stellen; diese sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Dringliche Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden beraten und beschlossen werden.

Art. 8

Die Generalversammlung besorgt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und der Abrechnung über ausserordentliche Bauausgaben
- b) Wahl des Vorstandes, der Spielkommission und der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühren
- d) Genehmigung der Budgets für die Betriebsrechnung (Jahresrechnung) und eventuelle ausserordentliche Bauausgaben
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Revision der Statuten und des Statuts für die Verwaltung der Tennisanlage
- g) Behandlung von Anträgen von stimmberechtigten Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über allfällige weitere Anträge.

Die Geschäfte a bis d sind an jeder ordentlichen Generalversammlung zu behandeln.

Art. 9

Jede Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen, das absolute Mehr der Stimmen. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Wenn nichts anderes beschlossen wird, erfolgen alle Abstimmungen offen, mit Ausnahme der in den Statuten vorgesehenen Fälle geheimer Abstimmung.

Der Vorstand

Art. 10

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 8 weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel Ressortverantwortliche. Die Spielkommission nimmt mit ihrem Präsidenten und einem weiteren Mitglied Einsitz im Vereinsvorstand. Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins und die Verwaltung der Tennisanlage. Er erlässt und revidiert Reglemente zum Spielbetrieb. Der Vorstand kann die operative Führung der Clubanlage teilweise oder ganz an Dritte übertragen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte des Clubs, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, und vertritt den Club nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) zusammen mit dem betreffenden Ressortchef.

Art. 11

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident ist auch stimmberechtigt. Der Präsident leitet alle Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verwaltet das Archiv und hat den Jahresbericht zusammenzustellen.

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis und besorgt die interne und externe Korrespondenz. Er führt die Protokolle seiner Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen. Der Vorstand bestimmt für jede Amtsperiode in eigener Kompetenz, wer den Präsidenten im Verhinderungsfall zu vertreten hat. Die Vorstandsmitglieder führen Ressorts entsprechend den organisatorischen Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand ist für die Bekanntgabe der jeweils aktuellen Ressortverantwortlichen gegenüber den Vereinsmitgliedern besorgt. Er informiert die Vereinsmitglieder zeitgerecht und regelmässig.

Die Spielkommission

Art. 12

Die Spielkommission besteht aus höchstens acht Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Spielkommission sorgt im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Einhaltung und den Vollzug der Reglemente zum Spielbetrieb. Sie übernimmt die Organisation aller sportlichen Veranstaltungen des Clubs und bestimmt die Mannschaften, die den Club jeweils vertreten. Sie fördert die Junioren und Bambinis im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten des Clubs. Die Spielkommission hat dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht zusammenzustellen.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, üben die Kontrolle über die Geschäftsführung der Kassiere aus und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Rechnungsjahr

Art. 14

Das Rechnungsjahr umfasst die Zeit zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen.

Mitgliederbeiträge und Clubvermögen

Art. 15

Der Vorstand gibt jährlich in geeigneter Weise die von der Generalversammlung gutgeheissenen Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren und sonstigen Beiträge bekannt. Die Mitglieder des Vorstandes und der Spielkommission bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 16

Die Mitgliederbeiträge sind innert der gestellten Frist zu bezahlen. Bei Verzug kann der Vorstand Bearbeitungsgebühren bis 50 Franken erheben. Spielberechtigt ist nur, wer seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Wer trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 17

Aktivmitglieder können die Spielberechtigung für nur eine Saisonhälfte beantragen. Die erste Saisonhälfte dauert von Saisonbeginn bis zum 15. Juli, die zweite Hälfte vom 16. Juli bis Saisonabschluss.

Art. 18

Ist ein Mitglied aus persönlichen Gründen am Tennisspielen verhindert, so besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Rückvergütung des bezahlten Beitrages. Der Vorstand kann ausnahmsweise in begründeten Fällen, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, eine angemessene Reduktion oder Rückvergütung gewähren. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis orientiert sich der Vorstand an Richtlinien.

Art. 19

Der Club haftet für allfällige Verbindlichkeiten nur in der Höhe des Clubvermögens. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen. Die Clubgelder sind zinstragend anzulegen. Um die notwendigen Mittel für Erneuerungsarbeiten sicherzustellen, ist ein Erneuerungsfonds zu bilden. Die Generalversammlung entscheidet im Falle der Auflösung des Clubs über die Verwendung des Clubvermögens.

Haftpflicht

Art. 20

Jedes Mitglied haftet persönlich für allfällige von ihm verursachte Schäden (verlorene Gegenstände, Beschädigung der Platzanlage usw). Der Club haftet gegenüber den Mitgliedern weder bei Unfällen noch für verlorene oder gestohlene Gegenstände.

Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 21

Eine Statutenrevision darf von der Generalversammlung nur vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum vorgesehen ist. Es bedarf dazu der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 22

Die Auflösung des Clubs kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung herbeigeführt werden. Es bedarf dazu der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 23

Als Ergänzung dieser Statuten gelten die Vorschriften der Art. 60 ff. ZGB.

Übergangsbestimmungen

Alle früheren Generalversammlungsbeschlüsse, die mit diesen Statuten im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 7. Dezember 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Dezember 2014.